





Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Begriffe	4
	Art. 2 Gültigkeit.....	4
II.	Verein, Sitz und Zweck.....	4
	Art. 3 Verein	4
	Art. 4 Sitz.....	4
	Art. 5 Zweck	4
	Art. 6 Mitgliedschaft Verbände	5
	Art. 7 Vereinsjahr.....	5
III.	Mitgliedschaft	5
	Art. 8 Bestand.....	5
	Art. 9 Aktivmitglieder	5
	Art. 10 Passivmitglieder.....	5
	Art. 11 Begriffe	5
	Art. 12 Mutationen	5
	Art. 13 Ausschlüsse.....	5
IV.	Organe.....	6
	Art. 14 Organe des HCWK	6
V.	Generalversammlung.....	6
	Art. 15 Generalversammlung	6
	Art. 16 Ordentliche Generalversammlung	6
	Art. 17 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung	6
	Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung.....	6
	Art. 19 Einladung.....	7
	Art. 20 Beschlussfähigkeit	7
	Art. 21 Stimmberechtigung.....	7
	Art. 22 Teilnahme	7
VI.	Vorstand.....	8
	Art. 23 Zusammensetzung	8
	Art. 24 Wahlen.....	8
	Art. 25 Amtsdauer	8
	Art. 26 Demission	8
	Art. 27 Geschäfte	8
	Art. 28 Funktionen	9
	Art. 29 Sitzungen.....	9
	Art. 30 Amt	9
	Art. 31 Spesen.....	9
	Art. 32 Begriffe	9



VII. Rechnungsrevisoren.....	9
Art. 33 Wahlen.....	9
Art. 34 Amtsdauer	9
Art. 35 Demission	9
VIII. Haftung und Zeichnungsbefugnis	10
Art. 36 Haftung	10
Art. 37 Zeichnungsbefugnis.....	10
IX. Beiträge, Bussen, Sanktionen und Rekurse	10
Art. 38 Mitgliederbeiträge	10
Art. 39 Bussen.....	10
Art. 40 Sanktionen.....	10
Art. 41 Weisungen.....	10
X. Statutenrevision und Auflösung	11
Art. 43 Statutenänderung	11
Art. 44 Auflösung.....	11
XI. Schlussbestimmungen	12
Art. 45 Statuten	12
Art. 46 Inkrafttreten.....	12



I. Allgemeines

- Art. 1 Begriffe**
- ¹ Die personellen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
 - ² Der Schweizerische Unihockey-Verband Swiss Unihockey wird nachstehend „SUHV“ genannt.
 - ³ Unihockey-Verband Kanton Luzern wird nachstehend „UHLU“ genannt.
 - ⁴ Unihockey-Verband Kanton Schwyz wird nachstehend „UHSZ“ genannt.
 - ⁵ Der Hockey Club Weggis-Küssnacht wird nachstehend „HCWK“ genannt.
- Art. 2 Gültigkeit**
- ¹ Diese Statuten ersetzen die bisherigen.

II. Verein, Sitz und Zweck

- Art. 3 Verein**
- ¹ Am 14. August 1993 wurde der Unihockey-Verein Weggis mit dem Namen „HC Weggis“, in Weggis gegründet.
 - ² Im Mai 2001 fusionierte der HC Weggis mit dem HC Buffalo (Küssnacht). Daraus entstand der neu gegründete HC Weggis-Küssnacht (HCWK).
 - ³ Der HCWK ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB.
 - ⁴ Der HCWK ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Sitz**
- ¹ Der Vereinssitz des HCWK ist jeweils die Postfachadresse des Vereins.
- Art. 5 Zweck**
- ¹ Der HCWK bezweckt die Förderung und Verbreitung des Unihockeysportes in Weggis, Küssnacht und Region.
 - ² Der HCWK fördert die sportliche Tätigkeit und die Kameradschaft, insbesondere von Jugendlichen, sowohl im Rahmen des Breiten- als auch des Spitzensportes.
 - ³ Der HCWK unterstützt und fördert die Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Unihockey allgemein.



- Art. 6 Mitgliedschaft Verbände**
- ¹ Der HCWK ist Mitglied des SUHV, UHLU und des UHSZ.
 - ² Der HCWK kann weitere Verbandszugehörigkeiten eingehen, wenn diese dem Zweck des HCWK dienen. Eine weitere Verbandszugehörigkeit muss an der Generalversammlung gemeldet werden.
 - ³ Der HCWK und seine Mitglieder unterstellen sich den Statuten und den Reglementen der Verbände SUHV, UHLU und des UHSZ.
- Art. 7 Vereinsjahr**
- ¹ Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Mai.

III. Mitgliedschaft

- Art. 8 Bestand**
- ¹ Der HCWK kennt folgende Mitgliedschaften:
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 9 Aktivmitglieder**
- ¹ Aktivmitglieder sind Mitglieder, für die eine Lizenz gelöst wurde oder Nachwuchsmitglieder ohne Lizenz.
- Art. 10 Passivmitglieder**
- ¹ Passivmitglieder sind Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- Art. 11 Aufnahme Mitglieder**
- ¹ Die Aufnahme neuer HCWK-Mitglieder erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages an der Generalversammlung. Über die Aufnahme während der Saison entscheidet der Vorstand provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung. Die dabei verursachten Kosten müssen vom Neumitglied übernommen werden.
- Art. 12 Mutationen**
- ¹ Der Austritt eines Spielers aus dem HCWK ist nur während den offiziellen Transferperioden¹ des SUHV möglich. Der Austritt muss dem Verein schriftlich per Post mitgeteilt werden. Die Vereinsmitgliedschaft endet ohne Anspruch auf das Vermögen des HCWK.
 - ² Übertritte von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft und umgekehrt sind mit der Frist von 14 Tagen vor der GV dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 13 Ausschlüsse**
- ¹ Der Vorstand und die Generalversammlung sind befugt, Mitglieder aus dem HCWK auszuschliessen. Die Vereinsmitgliedschaft endet ohne Anspruch auf das Vermögen des HCWK.
- ¹ Transferperioden Stand 2008: 1.Mai – 31.Aug. / 24.Dez – 31.Dez.



IV. Organe

- Art. 14 Organe des HCWK** ¹ Der HCWK hat folgende Organe:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

V. Generalversammlung

- Art. 15 Generalversammlung** ¹ Oberstes Organ des HCWK ist die Generalversammlung.

- Art. 16 Ordentliche Generalversammlung** ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Monat Mai statt.
- ² Liegen wichtige Gründe vor, so kann mit Beschluss der Vorstandsmitglieder die Generalversammlung verschoben werden.

- Art. 17 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung** ¹ Die ordentliche Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:
- Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Décharge-Erteilung an alle Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Mitglieder Mutationen
- ² Der Vorstand hat weitere Geschäfte und Anträge auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen der Mitglieder ordentlich zu traktandieren. Die Reihenfolge der Geschäfte an der Generalversammlung wird durch den Vorstand beschlossen.
- ³ Anträge sind spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

- Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung** ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- ² Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies durch ein schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.



-
- Art. 19 Einladung**
- 1 Die Einladung zu einer Generalversammlung hat durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
 - 2 Die Jahresrechnung liegt vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht auf.
- Art. 20 Beschlussfähigkeit**
- 1 Für alle Abstimmungen an der Generalversammlung gilt das einfache Mehr der Stimmen.
 - 2 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter den Stichentscheid.
 - 3 Die Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
 - 4 Geheime Wahlen und Abstimmungen bedürfen der Zustimmung durch das einfache Mehr der Stimmen.
 - 5 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident.
- Art. 21 Stimmberechtigung**
- 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- Art. 22 Teilnahme**
- 1 Die Teilnahme der Mitglieder des HCWK an der Generalversammlung ist obligatorisch.
 - 2 Mitglieder, welche der Generalversammlung unentschuldigt fernbleiben werden gebüsst.
 - 3 Die Busse für die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Generalversammlung beträgt Fr. 50.00.
 - 4 Bussgelder fliessen automatisch in die laufende Rechnung.



VI. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist mit mindestens folgenden Personen zu besetzen:
 - Präsident
 - Finanzchef
 - Aktuar
 - weitere Mitglieder gemäss Pflichtenheft des jeweiligen Amtsjahres
- 2 Eine natürliche Person kann offiziell gleichzeitig nur ein Amt im Vorstand des HCWK ausüben.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden automatisch Mitglieder des HCWK.

Art. 24 Wahlen

- 1 Die ordentlichen Wahlen für Vorstandsmitglieder finden an der ordentlichen Generalversammlung statt.
- 2 Neue Kandidaten für Vorstandsämter werden an der Generalversammlung vorgeschlagen.
- 3 In ein Amt ist diejenige natürliche Person gewählt, welche das einfache Mehr erhält.

Art. 25 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert jeweils bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Eine Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsdauer ist zulässig.

Art. 26 Demission

- 1 Stellt sich ein Vorstandsmitglied nicht zur Wiederwahl, so hat das entsprechende Vorstandsmitglied dies spätestens bis am 31. Januar dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 27 Geschäfte

- 1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
- 2 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen anderen Organen vorbehalten sind.
- 3 Der Vorstand führt die Einberufung von Versammlungen durch.



-
- Art. 28 Funktionen**
- ¹ Die genauen Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
- Art. 29 Sitzungen**
- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Vorstandes gilt das einfache Mehr.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- Art. 30 Amt**
- ¹ Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.
- Art. 31 Spesen**
- ¹ Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- Art. 32 Begriffe**
- ¹ Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets.
- ² Der Vorstand ist ausserdem bemächtigt, über Ausgaben bis Fr. 2000.00 selber zu entscheiden.

VII. Rechnungsrevisoren

- Art. 33 Wahlen**
- ¹ Die Wahlen für Rechnungsrevisoren finden an der ordentlichen Generalversammlung statt.
- ² Als Rechnungsrevisor ist diejenige natürliche Person gewählt, welche das einfache Mehr erhält.
- Art. 34 Amtsdauer**
- ¹ Die Amtsdauer eines gewählten Rechnungsrevisors dauert jeweils bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- Art. 35 Demission**
- ¹ Stellt sich ein Rechnungsrevisor nicht der Wiederwahl, so hat der entsprechende Rechnungsrevisor dies spätestens bis am 31. Januar vor den ordentlichen Wahlen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.



VIII. Haftung und Zeichnungsbefugnis

Art. 36 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des HCWK haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37 Zeichnungsbefugnis

- 1 Beim Kauf von Wertschriften und Wertschriftentransaktionen zeichnen der Präsident und der Finanzchef. Sie haben an der nächsten Vorstandssitzung entsprechend Bericht zu erstatten.
- 2 Über laufende Vermögen verfügt der Finanzchef durch Einzelunterschrift.

IX. Beiträge, Bussen, Sanktionen und Rekurse

Art. 38 Mitgliederbeiträge

- 1 Der Mitgliederbeitrag des HCWK wird an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 2 Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 300.00.
- 3 Der Jahresbeitrag besteht aus einem fixen und variablen Teil. Der variable Teil kann durch Mithilfe oder Vermittlung von Sponsoringbeiträgen erlassen werden.
- 4 Beim ersten zu entrichtenden Jahresbeitrag muss der maximale Betrag der jeweiligen Kategorie bezahlt werden.
- 5 Ein austretendes Mitglied hat ein allfälliges durch Leistungen entstandenes Guthaben schriftlich und zusammen mit dem Austrittsschreiben zurückzufordern.

Art. 39 Bussen

- 1 Bussen werden vom Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand regelt in einer entsprechenden Weisung die Grundsätze und legt die maximalen Bussenbeiträge fest.

Art. 40 Sanktionen

- 1 Sanktionen werden vom Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand regelt in einer entsprechenden Weisung die Grundsätze und legt die maximalen Sanktionen fest.

Art. 41 Weisungen

- 1 Die Weisungen werden von der Generalversammlung abgenommen.



X. Statutenrevision und Auflösung

Art. 43 Statutenänderung

- 1 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von Mitgliedern können Anträge zuhanden der Generalversammlung auf Änderung der Statuten verlangt werden.
- 2 Die Generalversammlung entscheidet über die Statutenänderungen.
- 3 Die Statutenänderungen sind gültig, wenn die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.

Art. 44 Auflösung

- 1 Die Auflösung des HCWK kann nur bei Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Über die Verwendung des Vermögens des HCWK entscheidet dann die ausserordentliche Generalversammlung.



XI. Schlussbestimmungen

Art. 45 Statuten

- ¹ Bei jeder Generalversammlung liegen die Statuten öffentlich zur Einsicht auf.

Art. 46 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 16. Mai 2008 in Kraft und.

Küssnacht, 16. Mai 2008

Der Präsident

Die Aktuarin

Patrik Würsch

Seline Blaser